



Satzung

TSV Riedlingen 1848 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9 Beiträge.....	4
§ 10 Organe und Verwaltung	4
§ 11 Hauptversammlung	5
§ 12 Vorstand.....	6
§ 13 Vereinsausschuss	7
§ 14 Ordnungen	7
§ 15 Abteilungen	7
§ 16 Kassen- und Rechnungsführung.....	8
§ 17 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 18 Auflösung von Abteilungen.....	8
§ 19 Datenschutzordnung	9
§ 20 Auflösung des Vereins	9
§ 21 Inkrafttreten	9
Anhang zur Satzung gemäß §10 Ziffer 1	10
Vorschriften	11
Chronologie Satzung.....	12
Vereinbarung.....	13

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, erfolgen Personen- und Rollenbezeichnungen ausschließlich in der maskulinen Form. Unabhängig davon bezieht sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
„Turn- und Sportverein Riedlingen 1848 e.V.“

Die Kurzbezeichnung lautet „TSV Riedlingen“.

Er hat seinen Sitz in Riedlingen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. 9 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich den Satzungen und Ordnungen seiner Dach- und Fachverbände.
3. Der Vereinsfarben sind rot – weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Der Verein dient vor allem der Pflege und Verbreitung von Turnen, Gymnastik, Sport und Spiel als Mittel zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, zur Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsrehabilitation sowie – in nachgeordneter Hinsicht – auch der Pflege der Kameradschaft und des kulturellen Brauchtums unter den Mitgliedern.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele kümmert sich der Verein insbesondere um:
 - die Benutzungsmöglichkeiten geeigneter Sportanlagen;
 - die Organisation von Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art;
 - die außerschulische Jugendförderung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Parteipolitische, rassistische oder religiöse und konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins weder angestrebt noch dafür geworben werden.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Ziffer 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen)
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können in irgendeiner Form am Vereinsleben teilnehmen. Fördernde Mitglieder unterstützen den TSV Riedlingen finanziell.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt, nach Kenntnisnahme der Satzung, durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist möglich und innerhalb von 2 Monaten schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
3. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung des TSV Riedlingen setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder den Sport insgesamt besonders verdient gemacht haben, können zur Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden mit
 - dem Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Kündigung zum Jahresende erfolgen und muss bei dem Vorstand oder der Mitgliederverwaltung (Hauptkasse oder Geschäftsstelle) bis zum 15. November eines Jahres vorliegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vereinsausschuss erfolgen und zwar wegen:
 - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins, seiner Interessen und Ziele;
 - b) groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder seiner Verbände;
 - c) bei, trotz 3-facher Aufforderung, nicht erfolgter Bezahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen;
 - d) unehrenhaftes Handeln des Mitgliedes.
4. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied ein Anhörungsrecht, mit einer Wahrnehmungsfrist von 14 Tagen, einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Schriftführer mitzuteilen und bedarf der Schriftform. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an der nächsten Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte
 - a) Teilnahme am Sportbetrieb in den Abteilungen unter Beachtung der Anmeldung auch in der Abteilung und der von dieser erlassenen Vorschriften und Zeitplänen;
 - b) Verbilligter Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des TSV Riedlingen;
 - c) Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Kollektive Unfallversicherung durch den Württembergischen Landessportverband e.V. im direkten Zusammenhang des Vereinssports. Der Verein selbst jedoch haftet nicht für Folgen von Unfällen bei der Ausübung des Sports.
2. Rechte Jugendlicher von 12 – 16 Jahren:
 - a) Stimmrecht bei der Wahl der Jugendorgane;
 - b) Teilnahme an der Jugendversammlung;
 - c) Befähigung zur Wahl in den Jugendausschuss;

- d) Teilnahme als Zuhörer an der Hauptversammlung und den Abteilungsversammlungen, sofern von diesen im Einzelfall nichts anderes und mit Mehrheit beschlossen.
3. Rechte Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr:
- a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und den Abteilungsversammlungen;
 - b) Stimmrecht bei den Wahlen der Vereinsorgane;
 - c) Befähigung zur Wahl in den Vereinsausschuss.
4. Rechte nach vollendetem 18. Lebensjahr:
- a) alle Rechte nach Ziffer 3;
 - b) Befähigung zur Wahl in den Vorstand.
5. Rechte der Ehrenmitglieder:
- a) Neben den vorstehenden Rechten auch den freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und Befreiung von Beitragszahlungen oder Umlagen.
 - b) Der Ehrenvorsitzende hat ferner Sitz und Stimme im Vereinsausschuss und beratende Funktion im Vorstand.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern sowie die Satzung, die Ordnungen und alle sonstigen Bestimmungen des Vereins und seiner Fachverbände zu befolgen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Entrichtung der von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Abteilungen des TSV Riedlingen können Abteilungsbeiträge und Gebühren festsetzen, zu deren Entrichtung das Abteilungsmitglied ebenfalls verpflichtet ist. Ebenso können die Abteilungen über Dienstleistungspflichten beschließen. Weitere Einzelheiten regeln die Beitrags- und Abteilungsordnungen.
3. Zu Wettkämpfen gemeldete Mitglieder und Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet. Eine notwendige Absage muss begründet sein und rechtzeitig erfolgen.
4. Sportunfälle müssen unverzüglich von den Betroffenen oder dem verantwortlichen Betreuer dem zuständigen Abteilungsleiter und Versicherungsbeauftragten des TSV Riedlingen gemeldet werden.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge des Vereins werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese muss eine soziale Komponente enthalten. Höhe und Umfang der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt und mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Alle zwei Jahre prüft die Hauptversammlung die erforderliche Höhe der Beiträge.

Die Abteilungsversammlungen können gesonderte Abteilungsbeiträge, Gebühren und Dienstleistungspflichten festsetzen. Dieser Beschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit und muss vom Vorstand bestätigt werden.

§ 10 Organe und Verwaltung

1. Der Verein wird verwaltet von:
 - der Hauptversammlung
 - den Abteilungen (siehe Anhang)
 - der Jugendvollversammlung
 - dem Vereinsausschuss
 - dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle – als nachgeordnetes Hilfsorgan – einrichten und einen Geschäftsstellenleiter berufen.

3. Abteilungen werden durch die Abteilungsorgane verwaltet:
Abteilungsorgane sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - Abteilungskassenwart
 - Schriftführer

Der Abteilungsleiter kann weitere Mitarbeiter berufen, denen feststehende Aufgaben übertragen werden können.

4. Die Jugendvollversammlung ist ein abteilungsübergreifendes, sich selbstverwaltendes Vereinsorgan zum Zweck der außerschulischen Jugendförderung. Die Jugendordnung regelt weiteres.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Die Ankündigung hat wenigstens vier Wochen vorher im Ausschuss zu erfolgen. Ihre Einberufung und die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor Abhaltung in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte zur Satzungsänderung sind bei der Einberufung aufzuführen.
2. Die Aufgaben der Hauptversammlung, als oberstes Vereinsorgan, sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, der Abteilungsleiter, des Jugendwarts, des Kassenwarts und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Frauenbeauftragten (bei Bedarf), und zusätzlicher Ausschussmitglieder. Der Jugendwart und die Abteilungsleiter, welche ebenfalls dem Vereinsausschuss angehören, sind zu bestätigen;
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Entscheidung bei Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung

Anträge müssen dem Vorsitzenden wenigstens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich übergeben werden.

Dringlichkeitsanträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen.

3. Beschlüsse und Wahlen

- a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde;
- b) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- c) Die Wahlen erfolgen durch Handheben. Sie müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

4. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn:

- a) der Vorsitzende sie zur Regelung besonders wichtiger Vereinsangelegenheiten für notwendig erachtet;

- b) wenn fünf Mitglieder des Vereinsausschusses oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Dem Antrag ist binnen 3 Wochen zu entsprechen.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende;
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer;
 - d) der Kassenwart;
 - e) der Jugendwart, wenn gewählt;
 - f) der Geschäftsstellenleiter;
2. Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer 1a) – 1d) werden vom der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand verwaltet den Verein und bereitet die Anträge an Ausschuss und Hauptversammlung vor. Seine Aufgaben sind in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten) sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt alleine, die Stellvertreter nur gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Falle begründeter Verhinderungen des Vorsitzenden vertreten dürfen.
5. Der Vorsitzende wird bei der Ausführung und Überwachung der Beschlüsse durch die übrigen Vorstand- und Ausschussmitglieder sowie den eventuell vorhandenen Geschäftsstellenleiter unterstützt.
6. Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden obliegen neben den Vertretungspflichten die Verwaltung des Sachvermögens und der Ehrenordnung des Vereins.
7. Der Schriftführer führt das Protokoll in allen Sitzungen von Vorstand, Vereinsausschuss und Hauptversammlung. Ein Protokollabzug wird kurzfristig allen Vorstands- bzw. Ausschussmitgliedern zugestellt.
8. Der Kassenwart hat über die Finanzen des Vereins zu wachen und eine jährliche Einnahmen/Ausgabenrechnung nebst Vermögensverzeichnis der Hauptversammlung vorzulegen. Er hat dem Vorstand und Vereinsausschuss jederzeit Aufschluss über den Vermögensstand zu geben. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Mitgliederverwaltung. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung des Vereins festgehalten. Der Kassenwart kann Aufgaben an einen angestellten Geschäftsstellenleiter delegieren.
9. Der Vorstand kann – mit Zustimmung des Vereinsausschusses – zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Die personelle und sachliche Ausstattung muss die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Vereins sicherstellen. Die Geschäftsstellenleitung kann nicht in Personalunion dem Kassenwart übertragen werden.
10. Dem Jugendwart obliegt die abteilungsübergreifende Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Seine Aufgaben, ebenso wie die der anderen Jugendorgane, sind in der Jugendordnung des TSV Riedlingen geregelt. Die Jugendordnung wird von der Satzung verlangt.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden kann einer der beiden Stellvertreter vom restlichen Vorstand zum kommissarischen Vorsitzenden gewählt werden, jedoch nur bis zu einer unverzüglich einberufenen Hauptversammlung.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Abteilungsleiter;
- c) der Frauenbeauftragte, wenn gewählt;
- d) die Ehrenvorsitzenden;
- e) bei Bedarf können weitere Personen in den Ausschuss berufen werden (z.B. Pressereferent).

2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

- a) die Befolgung und Ausführung der Satzung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu überwachen und zu vollziehen;
- b) über Anträge des Vorstandes zu beschließen;
- c) Anträge an die Hauptversammlung vorzubereiten;
- d) den Haushaltsplan vorzubereiten;
- e) weitere satzungsgemäße Aufgaben durchzuführen;
- f) weitere Fachabteilungen zu bilden;
- g) die Ordnungen des Vereins gem. §14 –ausgenommen die Abteilungsordnungen– zu beschließen.

3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vorher zu der Sitzung eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat sich der Verein verschiedene Ordnungen zu geben. Vorgesehen sind u.a.:

- eine Geschäftsordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Ehrenordnung
- eine Jugendordnung
- eine Finanzordnung
- Abteilungsordnungen

Alle Ordnungen, außer der Jugendordnung, werden vom Vereinsausschuss entworfen und mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird entsprechend von der Jugendvollversammlung beschlossen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 15 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht der Vereinsorgane.
2. Jede Abteilung hat die Aufgabe, die ihr zugewiesene Sportart im Rahmen der Satzung zu pflegen und zu fördern.
3. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitungen, gemäß §10 Ziffer 3b), und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und Satzung.
4. Die Abteilungsorgane werden alle 2 Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt. Fallen Mitglieder der Abteilungsleitung während einer Wahlperiode aus, können kommissarische Mitglieder bis zur nächsten Abteilungsversammlung berufen werden. Abteilungen ohne Abteilungsleitung können vom Vereinsausschuss aufgelöst werden. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und haben Handlungsbefugnis im Rahmen der Finanzordnung des Vereins.
5. Über jede Sitzung der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen. Mitglieder des Vereinsvorstandes können den Sitzungen beiwohnen. Der Vereinsvorsitzende hat rechtzeitig eine Einladung zu erhalten.

6. Jede Abteilung muss eine Abteilungsordnung erstellen. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.
7. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlage sowie Dienstleistungsverpflichtungen erheben. Diese sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen.
8. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr bis zum 15. November eines Jahres, einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Kassenwart vorzulegen.
9. Führen Abteilungen ihre Kassengeschäfte selbst, so hat der Kassenwart jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in Bücher und Vermögensbestand. Weiteres regelt die Finanzordnung.
10. Abteilungsvermögen sind immer Eigentum des Gesamtvereins.
11. Abteilungen, welche ihre Kassengeschäfte selbst führen, haben die steuerlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit strikt zu beachten. Die Steuerfreiheit gilt nicht für den sogenannten „Wirtschaftlichen Geschäftsbereich“. Betätigungen in diesem Bereich müssen Vorstand und Kassenwart angezeigt und der vom Vorstand genehmigte Rahmen eingehalten werden.

§ 16 Kassen- und Rechnungsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der dabei entstehenden Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Umlage. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist bis längstens 15. Januar ein Haushaltsplan vom Kassenwart zu erstellen und bis zum 30. Januar vom Vereinsausschuss zu beraten. Der Kassenwart hat den Haushaltsplan der Hauptversammlung vorzustellen und ihn von ihr bestätigen zu lassen.
3. Der Kassenwart hat jährlich der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu geben.
4. Die Kassen- und Rechnungsführung ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
5. Die Kassenprüfer haben alljährlich, spätestens vor der Hauptversammlung, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, welche gegen Satzung, Ordnungen und Weisungen der Vereinsorgane verstoßen, nach einer Anhörungsmöglichkeit gemäß §6, folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Verweis;
- b) Zeitlicher Ausschluss an der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des TSV Riedlingen;
- c) Ausschluss gemäß §6 dieser Satzung.

§ 18 Auflösung von Abteilungen

1. Der Vereinsausschuss kann Abteilungen mit 2/3 Mehrheit auflösen. Der Auflösungsantrag ist schriftlich zu begründen und muss bei der Einladung zur Ausschusssitzung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Die betreffende Abteilung hat ein Anhörungsrecht.
2. Die Auflösung einer Abteilung muss in einer ersten Sitzung beantragt und beraten werden und in einer zweiten, in einem zeitlichen Abstand von wenigstens 8 Tagen, beschlossen werden.
3. Abteilungen können sich nicht selbst auflösen oder aus dem Verein austreten.

§ 19 Datenschutzordnung

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Auflösung bzw. der Weiterbestand des Vereins angekündigter Gegenstand der Tagesordnung ist.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ist unverzüglich vom Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam das gesamte Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Riedlingen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Dies mit der Bestimmung, das Vermögen solange in Verwahrung zu nehmen, bis in Riedlingen wieder ein Nachfolgeverein mit denselben Zwecken und Zielen neu gegründet wird.

Wenn innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, geht das Vermögen in das Eigentum der Stadt Riedlingen über. Es darf von dieser nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Vermögens bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit dem Beschluss der Hauptversammlung des TSV Riedlingen am 14.06.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

Riedlingen, 19.07.2018

gez. Klaus Gegier

Anhang zur Satzung gemäß §10 Ziffer 1

Der TSV Riedlingen gliedert sich – Stand 2013 – in folgende Abteilungen:

1. Behindertensportgruppe
2. Faustballabteilung
3. Fechtabteilung
4. Fußballabteilung
5. Handballabteilung
6. Leichtathletikabteilung
7. Prellballabteilung
8. Schwimmabteilung
9. Turnabteilung
10. Tischtennisabteilung
11. Wintersport
12. Tai Chi Chuan

Vorschriften

zur Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister

1. Rechtsgrundlagen: § 71 GBG und Folgende
2. Die Änderungen müssen von der Hauptversammlung beschlossen worden sein.
3. Geplante Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt mit veröffentlicht werden.
4. Der Vorstand bzw. Vorsitzende ist verpflichtet, die Änderungsmeldung unverzüglich beim Registergericht vorzunehmen.
5. Notwendige Unterlagen und Prozeduren:
 - a) Die Änderungsmeldung kann formlos, jedoch mit beglaubigter Abschrift, erfolgen. Vorher beim Notar und Registergericht anrufen und klären, ob der Vorsitzende allein oder der gesamte Vorstand zur Unterschriftsleistung erscheinen müssen.
 - b) Die Beglaubigung der Unterschriften muss öffentlich beim Notar oder Bürgermeister erfolgen. Es muss vor dem Notar oder Bürgermeister unterzeichnet werden. Die Beglaubigung ist für gemeinnützige Vereine kostenlos.
 - c) Das Registergericht prüft, ob Meldung und Satzungsänderung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und kann gegebenenfalls die Änderung zurückweisen.

Chronologie Satzung

05.02.1995	Entwurf: Ernst Walz
20.02.1995	Überarbeitung der Satzungskommission
25.02.1995	redigiert: Vorstandsmitglieder Hartmut Zahn, Ernst Walz
28.02.1995	1. Reinschrift
18.03.1995	2. Reinschrift
04.06.2013	Überarbeitung der Satzungskommission
12.06.2013	redigiert: Vorstandsmitglieder Klaus Gegier, Klaus Müller, Bruno Aßfalg
14.06.2013	1. Reinschrift
14.06.2013	2. Reinschrift
11.07.2018	Überarbeitung der Satzungskommission
11.07.2018	redigiert: Vorstandsmitglieder Klaus Gegier, Klaus Müller, Bruno Aßfalg
19.07.2018	1. Reinschrift
19.07.2018	2. Reinschrift

Mitglieder der Satzungskommission:

Frauen Tanja Fechner, Kornelia Eisele und die Herren Bruno Aßfalg, Klaus-Roland Müller und als Vorsitzender Herr Klaus Gegier

Vereinbarung

Ergänzend zur Satzung wurde eine Vereinbarung unterzeichnet:

Vereinbarung zwischen dem Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und allen Abteilungen, vertreten durch die Abteilungsleiter, über die zukünftige Besetzung der Funktionen Vorsitzender und Stellvertreter des Gesamtvereins TSV Riedlingen.

Die 5 großen Abteilungen:

1. Behindertensport
2. Fußball
3. Schwimmen
4. Turnen
5. Wintersport/Skizunft

die zur Zeit jede über 100 Mitglieder haben und zusammen über 80% der Mitglieder repräsentieren, stellen ab 2005 abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge für jeweils zwei Jahre den Vorsitzenden.

Die übrigen 7 kleineren Abteilungen:

1. Faustball
2. Fechten
3. Handball
4. Leichtathletik
5. Prellball
6. Tai Chi Chuan
7. Tischtennis

stellen in gleicher Weise einen der stellvertretenden Vorsitzenden für ebenfalls zwei Jahre.

Ausscheidende Abteilungen werden gestrichen und neu hinzukommende Abteilungen werden chronologisch angefügt.

Eine Änderung der Reihenfolge ist in Absprache zwischen einzelnen Abteilungen in begründeten Fällen und Zustimmung des Gesamtausschusses möglich.

Die Personen, die von der jeweils nach dieser Vereinbarung zuständigen Abteilung als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) vorgesehen sind, sind dem Ausschuss in der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Sitzung namentlich zu benennen. Sie werden nach Zustimmung im Ausschuss der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Diese Vereinbarung wird nach Unterschrift durch alle Beteiligten und Genehmigung im Ausschuss Bestandteil der Geschäftsordnung des TSV Riedlingen und dieser als Anlage beigefügt. Eine Einarbeitung in die Abteilungsordnungen bleibt den einzelnen Abteilungen selbst überlassen.

Anmerkung:

Vereinbarung wurde am 08. April 2004 von allen Beteiligten unterzeichnet

Zeitliche Zusammenstellung als Anlage zur Vereinbarung:

Zeitraum	Vorsitz	stellvertretender Vorsitz
2005-2007	Behindertensport (K. Dr. Gönner)	Faustball (J. Wegenast)
2007-2009	Fußball (K. Gegier)	Handball (M. Weber)
2009-2011	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2011-2013	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2013-2013	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2013-2015	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2015-2017	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2017-2019	Fußball (K. Gegier)	Leichtathletik (S. Berger)
2019-2021	Schwimmen	Prellball
2021-2023	Turnen	Tai Chi Chuan
2023-2025	Wintersport/Skizunft	Tischtennis
2025-2027	Behindertensport	Faustball
2027-2029	Fußball	Fechten